

**Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
„Lohaus II“ der Gemeinde Saerbeck gemäß § 13 BauGB**

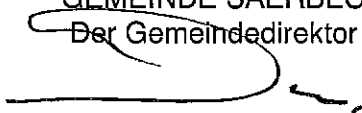
Der Bebauungsplan Nr. 23 „Lohaus II“, rechtskräftig seit 09.08.1999, bedarf einer geringfügigen Änderung aus folgendem Grund:

Während der Erschließungsarbeiten wurde festgestellt, dass die an der südlichen Bebauungsgrenzlinie verlaufende Hauptwasserleitung DN 300, nicht wie aus den Bestandsunterlagen ersichtlich, verlegt ist. Die Leitung befindet sich ca. 8,00 m nördlich der eingetragenen Trassenführung und damit etwa 3,00 m innerhalb eines ausgewiesenen Grundstückes. Da es sich um ein empfindliches AZ-Rohr Baujahr 1975 handelt, ist es notwendig, die öffentliche Verkehrsfläche an die Leitungstrasse anzugleichen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Grunddienstbarkeiten entfallen und die Wasserleitung durch Bauarbeiten auf dem privaten Grundstück nicht gefährdet wird. Durch die geringfügige Veränderung der Grundstücks- und Baugrenze wird die Bebaubarkeit des Grundstückes nicht beeinträchtigt.

Es wird festgestellt, dass die Grundlagen der Planung durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden.

Saerbeck, den 23. September 1999

GEMEINDE SAERBECK
Der Gemeindedirektor


(Roos)

